

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 1

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Monocleff-Naperte, welches mit einem hydraulischen Elevator versehen ist, aufgestellt. Nach abgegebenem Schusse senkt es sich unter Deck, wird geladen und dann mittels des genannten Elevators wieder in die Schusslinie gehoben. Das Senken wird durch eine Vorrichtung, die man einen hydraulischen Puffer nennen könnte, bewirkt; dieselbe gestattet dem Wasser, welches das Geschütz hob, in Folge des Rücklaufes wieder aus den Cylindern auszutreten und zwar mit einer Geschwindigkeit, die derart regulirt werden kann, daß das Geschütz wieder genau in die Ladeposition zurück gelangt.

Diese Erfindung wird der Marine-Technik eine neue Perspektive stellen und die ganzen Wälder von Thurmschiffen, die eben neubauen auf den Meeren einherstolzten — vielleicht bald zu den abgethanen Dingen werfen. (Jahrb. f. d. N.)

Italien. (Veränderungen in der Organisation der italienischen Armee.) Mit dem 1. Januar 1874 sind folgende Veränderungen in der Armee-Organisation ins Leben getreten:

1. **Kavallerie.** Die Kavallerie-Regimenter sind in neun Brigaden von verschiedener Stärke (3—1 Regiment) formirt, davon zwei Brigaden den Armeekorps von Mailand, Verona und Neapel (6 Brigaden) und 1 Brigade den Korps von Turin, Florenz und Rom (3 Brigaden) zugetheilt. Die Brigaden der Korps Turin und Florenz, sowie die 2. Brigade des Korps Mailand enthalten je 3 Regimente, die des Korps Rom nur 1 Regiment und alle übrigen 2 Regimente.

2. **Artillerie.** Jedes der 10 Feld-Artillerie-Regimenter (das frühere Regiment Nr. 11 nimmt die Nummer 1, und das 1. Artillerie-Regiment wird aufgelöst) enthält, statt der früheren 10, nur 9 Batterien, und jedes der 4 Festungs-Artillerie-Regimenter, numerirt von 11—14, statt der früheren 15, nur 10 Kompagnien.

3. **Genie.** Das 1. Genie-Regiment wird aus dem Pontonnier-Regimente gebildet, welches 4 seiner 8 Kompagnien an das 2. Genie-Regiment, das frühere Geniekorps, abgibt und dafür von letzterem 15 Sappeur-Kompagnien, darunter 1 Eisenbahn-Kompagnie, erhält. Es fehlt dem 1. Genie-Regimente noch 1 Eisenbahn-Kompagnie und 1 Train-Kompagnie. — Das 2. Genie-Regiment behält seinerseits die 15 übrigen Kompagnien des ehemaligen Genie-Korps (darunter 2 Eisenbahn-Kompagnien), und es fehlt ihm noch 1 Sappeur-Kompagnie und 1 Train-Kompagnie.

Die Bildung der den beiden Genie-Regimentern noch fehlenden Einheiten wird unter Kurzem erfolgen.

Die Stäbe der beiden Genie-Regimenter befinden sich in Pavia und Casale.

4. **Instruktionstruppen.** Zu den bereits bestehenden 2 Lehrbataillonen und 1 Lehrbatterie sind noch ein 3. Lehrbataillon und eine 2. Lehrbatterie getreten. Das 3. Lehrbataillon ist aus Kompagnien der übrigen Lehrbataillone formirt und garnisonirt in Einigaugia. Jedes Lehrbataillon besteht nun aus 26 Offizieren und 706 Mann, darunter 606 Söglinge, und soll nach einem 2jährigen Course der Armee Unteroffiziere liefern. Die erste Serie dieser Unteroffiziere ist bereits im letzten Oktober in die verschiedenen Armeekorps vertheilt.

Die 2. Lehrbatterie ist aus dem in Pisa garnisonirenden 7. Feld-Artillerie-Regimente gebildet, welchem auch die 1. Lehrbatterie attachirt ist. Der Effectiv-Stand jeder Batterie ist 4 Offiziere und 147 Mann, darunter 116 Söglinge.

— (Die italienischen Armeekorps-Kommandanten.) Prinz Amadeus, General-Inspektor der Armee. Prinz Humbert, Kommandant des Armeekorps in Rom und Präsident des Komites des Generalstabes.

General Glabini, Kommandant des Armeekorps in Florenz,

"	Blancell,	"	"	"	Verona,
"	Bettinengo,	"	"	"	Neapel,
"	Bettini,	"	"	"	Mailand,
"	Caborna,	"	"	"	Turin,
"	Casanova,	"	"	"	Palermo,

General Menabrea, Präsident des Komites der Artillerie und des Genie.

Rußland. (Armee-Nahrungsmittel.) Der nach vielen Seiten hin höchst interessante, eben beendigte Feldzug der Russen gegen Ostwa hat auch Gelegenheit gegeben, in Betreff eines neuen Armee-Nahrungsmittels Erfahrungen zu sammeln. Schon seit langer Zeit war man bei der russischen Armee, welche oft gezwungen ist von einem Ende ihres lang gestreckten Reiches nach dem anderen zu marschiren, bestrebt, den Märschen großer Heerkörper dadurch eine erhöhte Beweglichkeit zu geben, daß man die Bagage allmählig auf das unumgänglich Nothwendige reduzirte. So hat man auch neuestens die endlosen Proviant-Kolonnen und Fuhrerparcs mit Lebensmitteln dadurch fast ganz zu beseitigen versucht, daß man 80,000 Zwiebade, nicht größer als die Hand, mitnehmen ließ, von denen ein einziger einem Manne vollständig für einen Tag Nahrung gibt, sei er trocken gegessen oder in Wasser getaucht oder mit demselben gekocht, was eine vorzügliche Suppe liefert.

Fürst Dolgorouky ist der Erfinder dieses Nahrungsmittels; nicht mit Einem Male gelang es ihm zu der gegenwärtigen Composition seines Militärzwiebacks zu gelangen. Er fabricirte zuerst den amerikanischen Fleischzwieback, aber die Armee mochte ihn bald nicht mehr, weil er in einem kleinen Quantum zu viel Nahrungstoff enthielt, er ruinirte die Verdauungsorgane und erzeugte Scorbut. Der Fürst hatte hierauf die geistvolle Idee, dem aus Brod und Fleisch erzeugten Mehl gewöhnlichen türkischen Wazzen beizumengen, dessen holzartige Theile die Darmwände anregen und dessen doppelsaures Salz antiseptisch (Käulniß verständig) wirkt. Er erreichte hierdurch das Ziel seiner langen und eingehenden Forschungen im vollsten Maße, denn nach den, durch mehrere Jahre fortgesetzten und im Kriege gegen Ostwa gemachten Erfahrungen, adoptirte der Kriegsminister den Zwieback des Fürsten Dolgorouky für die Approvisionirung der russischen Armee.

Dieser Zwieback wird zubereitet aus $\frac{1}{3}$ Roggenbrod-Mehl, $\frac{1}{3}$ Mehlweizenmehl und $\frac{1}{3}$ Malzmehl. Das Ganze wird in einem mit Wasser verdünnten Breikuchen umgewandelt, in die Zwiebackform gebracht und getrocknet. Wir sind überzeugt, daß dieses neue Nahrungsmittel geeignet ist, die Aufmerksamkeit aller Armeen Europa's auf sich zu lenken.

Verchiedenes.

Der Prozeß Bazaine.

XI.

15. Nov. — Letztes Verhör und ohne militärische Bedeutung. Zeuge Zachard, damals Gesandter in Brüssel, elsfässischer Landwirth, macht Depositionen, die an Possirlichkeit alles übertreffen. Das Auditorium, als richtige Franzosen, lacht aus voller Kehle. Er behauptet z. B. bei der Seele seines Vaters auf die Marschallin Canrobert, obschon sie vornehm, schön, distinguirte und unvrai type gewesen, nie unedle Absichten gehabt zu haben. Das Einzige von Bedeutung ist, daß er es durch Vermittlung seiner Frau und der Generalin (obgleich dieselbe nicht schön) dazu gebracht, daß Bourbaki sich nach seiner Rückkehr aus London Gambetta zur Verfügung gestellt habe. Das Weiterer verliert sich im Gelächter des Publikums.

Sitzung vom Dienstag, 18. November. — Abermals ein Defilé von Generalen und Marschällen. Der Marschall Lebouef bemüht sich aufs Neue, Bazaine zu Hilfe zu kommen. Die Mittheilung der angeblichen Kapitulation von Straßburg hat, nach seiner Behauptung, auf die Armee keinen üblen Eindruck machen können, da bloß die Korpskommandanten davon in Kenntniß gesetzt worden sind.

Der General Fossard versichert, es habe bis zum letzten Augenblick in der Mezer Armee die strengste Mannszucht geherrscht.

Der Marschall Canrobert erzählt, wie er den Antrag, auf das Gesuch Regnier's sich nach England zur Kaiserin zu begeben, ausgeschlagen habe.

Der General Bourbaki, dessen Auftreten das Publikum schon seit ein paar Tagen mit Ungebuld erwartete, berichtet über die Art und Weise, wie er, immer in der Meinung, daß er zurückkehren dürfe, den Auftrag übernommen, nach England zu reisen, seine Unterredung mit der Kaiserin, sein Erstaunen bei der Mittheilung, daß sie Regnier durchaus keine Sendung anvertraut hatte, seine vergeblichen Versuche, um wieder bis Metz durchzudringen, und die Befehle, die er von der Regierung der Nationalverteidigung erhalten.

Sitzung vom Mittwoch, 19. November. — Beim Beginn dieser Sitzung wurde der Zeuge Regnier aufgerufen. Da derselbe nicht erschienen (er hatte dem Präsidenten einen von Hirnzerrüttung zugehenden Brief geschrieben, ihm anzeigend, daß er, um der Verhaftung zu entgehen, sich außer Landes begeben), so behält sich der Regierungskommissär vor, denselben gerichtlich zu verfolgen.

Der Präsident verordnet darauf die Verlesung der schriftlichen Depositionen Regnier's, welche derselbe während der Voruntersuchung des Prozesses abgelegt. Diese Verlesung beschäftigt beinahe die ganze Sitzung.

Ferner wird der General Coffinieres nochmals verhört. Er gibt Aufschlüsse über die Art, wie Regnier im Lager Bazaine's empfangen worden, und sucht sich der Beschuldigungen zu entlasten, welche von verschiedenen Repräsentanten der Mezer Presse, die als Zeugen verhört wurden, gegen ihn geschleubert worden waren.

Sitzung vom 21. November. — Regnier wird nochmals aufgerufen und erscheint nicht. Das Verhör handelt hauptsächlich von ihm. Bismarck hat den ehrgeizigen politischen Harlequin geschickt ausgenüßt. Zeuge Lamey, damals in Hastings Begleiter des kaiserlichen Prinzen, erzählt, dort habe sich Regnier als Vermittler von Seiten Bismarck's ausgegeben, und so, ganz gesprächsweise, auf einer Karte das Territorium angegeben, das jedenfalls an Deutschland abgegeben werden müsse. Auch hat Regnier den richtigen Tag gewußt, bis zu welchem die Lebensmittel in Metz reichten, und beigefügt, er wisse besser was in Metz vorgehe, als Bazaine selbst. General Boyer erklärt, ihm habe Regnier zu verstehen gegeben, der General, der mit ihm Metz verlassen werde, werde nicht dahin zurückkehren können. Aus weiteren Ausagen geht hervor, daß er auf seinen mysteriösen Touren einen Passierschein Bismarck's und ein Blatt mit der Unterschrift Napoleon III. mit sich führte, daß er auch gelegentlich mit deutscher Intervention drohte.

Nachdem das Verhör beendigt ist, verlangt der Kommissär, daß das Gericht seinen Vorbehalt ad acta nehme, Regnier gerichtlich verfolgen zu dürfen, unter der Anklage, daß er mit dem Feinde im Einvernehmen gestanden sei, sich in eine belagerte Festung eingeschlichen, um daselbst Erkundigungen einzuziehen, und diese Erkundigungen dem Feinde mitgetheilt habe.

General Resto, der damals in Tours Kriegeminister war und gegenwärtig französischer Botschafter in Petersburg ist, erklärt, es sei ihm unmöglich zu behaupten, daß Bazaine die Depeschen, welche er ihm aus Tours zugesandt, wirklich erhalten habe; er wisse aber bestimmt, daß Herr Keratry am 13. September dem Marschall eine Depesche zugeschickt, welcher ein Schreiben von Madame Bazaine beigefügt war, worin diese ihrem Gatten ihre Abreise nach Tours meldet; am 25. September habe Bazaine gewußt, daß seine Frau sich in Tours befinde; daß folglich Bazaine den Brief seiner Frau und somit die Depesche, welche denselben begleitete, erhalten haben müsse.

Herr Gambetta, Kriegsminister unter der Regierung des 4. September, bekennet, daß keine Gründe vorliegen, zu behaupten, die von der Regierung aus Tours an Bazaine gerichteten Depeschen seien demselben unsehbar in die Hände gefallen; es wäre jedoch sonderbar, daß es der Regierung gelungen sei, sich mit Straßburg, mit Belfort, mit Metzel in Verkehr zu setzen, die weit enger blockirt waren, während Metz, wo so viele Leute aus- und eingegangen sind, ohne Kommunikation mit Tours geblieben wäre. Herr Gambetta spricht von der Proklamation, die er in Tours erlassen, und worin Bazaine bereits als Verräther gebrandmarkt wird, nachdem man dort über England die Nachricht von den Unterhandlungen Bazaine's behufs einer Kapitulation erhalten hatte.

Der folgende Zeuge, Herr Jules Favre, erklärt, in Ferrieres habe ihn am 19. September 1870 bei der bekannten Zusammenkunft Graf Bismarck gefragt, ob er des Gehorsams des Marschalls Bazaine versichert sei, und auf seine bejahende Antwort habe ihm der Reichskanzler erwidert, er habe Gründe, zu vermuthen, daß der Marschall der Regierung des 4. September nicht mehr zu Gebote stehe.

Die zu Ende verhörten Zeugen sprechen von mancherlei Gerüchten, das aus dem Munde verschiedener deutscher Offiziere kam. Ein Zeuge sagte, Bazaine sei gierig nach Millionen. Ein anderer behauptete, am 18. Oktober werde Bazaine in Gemeinschaft mit der deutschen Armee in Paris einrücken.

Sitzung vom 3. Dezember. — Folgt nun die Anklageschrift des Regierungskommissärs General Pourcet. Sie hält in strengen Ausdrücken sämtliche Anklagepunkte aufrecht und bringt auf unerbtliche Anwendung des Gesetzes. Sie rühmt die Tapferkeit der Rheinarmee, stützt an der Hand des Militärgesetzes die Pflichten des Oberbefehlshabers und zieht bei dieser Gelegenheit eine Parallele zwischen Mac Mahon und Bazaine. Sie gibt Gambetta vollkommen Recht, daß er in seiner berühmten Proklamation von Tours Bazaine bereits als einen Verräther gebrandmarkt.

Der Kommissär tritt bei der Einleitung und im Verlauf der Anklage das Beispiel vieler französischer Generale, die in ähnlicher Lage anders gehandelt. Unsern militärischen Lesern brauchen wir sie nicht zu wiederholen. Er führt aus, daß Bazaine nicht nur Schwäche und Unverständniß an den Tag gelegt, sondern seine strafbaren Handlungen seien aus Ehrgeiz und Egoismus entsprungen. Die Kapitulation der einzigen organisirten Armee mit allem Material habe hauptsächlich den harten Friedensschluß unvermeidlich gemacht. Die Anklage legt eine Behemeng an den Tag, die sich vor einem Kriegsgericht merkwürdig ausnimmt, besonders in diesem Falle, wo bereits alle persönlichen Parteilichenshaften beim Zeugenverhör so unangenehm an den Tag getreten sind.

Gesetlich stützt sich die Anklage auf die Art. 209 und 210 des Militär-Gesetzbuches.

1. Der Marschall habe die Festung Metz übergeben ohne alle ihm zu Gebote stehenden Vertheidigungsmittel erschöpft und ohne Alles gethan zu haben, was Ehre und Pflicht ihm vorschrieb. Nach verschiedenen geschichtlichen Citationen fährt der Kommissär fort: Es ist bekannt, daß Metz gar nicht angegriffen worden ist. Dies war auch nicht möglich, da die Rheinarmee gewissermaßen einen lebendigen Wall um die Festung zog. Da der Feind nicht angreifen wollte, war es die Sache der französischen Armee, ihn aufzusuchen, ohne Unterlaß zu necken, sich mit ihm zu schlagen, den Einschließungsgürtel zu durchbrechen und sich die zur Verlängerung des Widerstandes nöthigen Hülfsmittel herbeizuholen. Sowie der Marschall einmal darauf verzichtet hatte, sich von Metz zu entfernen, blieb dies seine einzige Aufgabe. Ein rein passives Verhalten konnte unmöglich den Ansprüchen genügen, welche das Kriegsrecht an ihn stellte.

2. Daß er auf freiem Felde in eine Kapitulation gewilligt habe, in Folge derer die Armee die Waffen strecken mußte. Die That, eine Armee im freien Felde die Waffen strecken zu lassen, wird mit Recht als so ungeheuerlich angesehen, daß das Gesetz sie mit dem Tod und der Degradation bedroht. Freilich gibt es auch ehrenhafte Kapitulationen, wie die des General Dupont in Baylen und des Generals Junot in Portugal. Darum behalten die Artikel 99 und 108 des Militär-Gesetzes dem Kriegsminister die Entscheidung vor, ob der Kapitulant vor ein Kriegsgericht zu stellen sei oder nicht. In unserem Falle hat der Kriegsminister ohne Bedenken diese Entscheidung getroffen. Die Schuldbarkeit des Marschalls geht aus dem Kapitulationsakte selbst hervor und kann daher materiell nicht bestritten werden.

3. Daß er, ehe er mündlich oder schriftlich unterhandelte, nicht Alles gethan habe, was ihm Pflicht und Ehre vorgeschrieben. — Pourcet entwickelte der Reihe nach alle die belastenden Momente, welche die Beweisaufnahme festgestellt hat. Bis zur Abreise des Kaisers habe der Marschall, wie es scheint, dem Plane des Rückzuges nach Chalons beigepflichtet, nachher aber vor seiner Umgehung kein Geht mehr daraus gemacht, daß er in Metz bleiben

wolle, während er den Kaiser noch weiter in der Täuschung ließ, als würde die Armee ihren Marsch wieder aufnehmen. Damit habe er die Armee wesentlich in einen Irrthum versetzt, welcher verhängnisvolle Folgen haben mußte und auch wirklich gehabt habe. In der Periode vom 13. bis 18. August habe der Marschall Bazaine sich dadurch schwer gegen Pflicht und Ehre vergangen, daß er lediglich um seine geheimen und egoistischen Pläne besser verbergen zu können, tausende von Menschenleben hinopferte.

4. Dezember. — Bourcet fährt in der Verlesung des Anklageaktes fort. Er beweist, daß Bazaine nur begehrt habe, unter die Mauern von Metz zu kommen und darunter zu bleiben. Man erkenne das aus seiner Handlungsweise vom 12. bis 18. August. Bei Borny hätte er die Arrière-Garde das Gefecht sollen allein führen lassen, bei Rezonville sei er faktisch der Sieger gewesen und habe dennoch die Straße nach Verdun dem Feind überlassen. Bei St. Privat habe er seinen rechten, also den strategischen Flügel zu schwach gemacht, und das Korps Canroberts der Uebermacht preisgegeben, während sämtliche Reserven umsonst auf Marschbefehl harreten. Auch sei er zu spät auf dem Schlachtfeld erschienen.

Die Anklage beschäftigt sich sodann mit der Mission des Majors Magnan und mit dem Verhalten des Obersten Stoffel und des Ordonnanzoffiziers v. Mornay-Soult, welcher den Marsch der Armee von Chalons nach der Maas meldete. Hauptsächlich des Kriegsraths von Orimont (26. August) rügt der Ankläger, daß der Marschall seinen Korpsführern die Depeschen, die er seit dem 17. August mit dem Kaiser ausgewechselt, namentlich aber auch die Depesche vom 23., sowie überhaupt Alles, was auf die Bildung und die Operationen der Armee von Chalons Bezug hatte, wesentlich verschwiegen hätte. Es könne nach der Aussage Canroberts gar keinem Zweifel unterliegen, daß die Korpsführer, wenn ihnen der Zug Mac Mahons bekannt gewesen wäre, einstimmig darauf gedrungen hätten, sofort aufzubrechen und der unter so vielen Gefahren zu Hülf eilenden Armee die Hand zu reichen. — Die Gefechte von Sainte Barbe (26. August) und Noisseville (31. August und 1. September) beweisen dem Ankläger nun wieder, daß es Bazaine mit dem Versuche, von Metz abzuziehen, nicht Ernst gewesen sei. „Wir fragen Sie also,“ schließt dieser Abschnitt der Anklageakte, „ob Bazaine sich in seinem Verhalten gegenüber der Armee von Chalons nicht schwer gegen Pflicht und Ehre vergangen hat.“

Von nun an, fährt der Anklageakt fort, treten die politischen Hintergedanken und die persönlichen Absichten des Marschalls immer deutlicher hervor. Nach Sedan hielt er die Fortsetzung des Kampfes für unmöglich und wollte Eile der Situation werden. Doch sollte die Armee diese Ansicht theilen. Darum am 13. Dezember die Nachricht von der Kapitulation Straßburgs. Der Marschall kannte von zahlreichen Emittären die volle Wahrheit von Sedan, Paris etc., gebrauchte sie aber nur zum Vorwand einer Nachfrage bei Friedrich Karl, um dort das Terrain zu sondiren.

Das war der erste verbrecherische Schritt auf der Bahn der Kommunikation mit dem Feinde, die sich bald in so beklagenswerther Weise vermehren sollten. Noch am 15. September freilich erscheint ein Tagesbefehl, welcher die Nationalregierung offiziell anerkennt; aber bald verleugnet der Marschall diesen Akt und folgt seinem bösen Stern. Nach der Aussage Regnier's wäre er so weit gegangen, Tröfnungen vom Feinde zu provoziren. Es ist festgesetzt, daß vom 11. September ab zwischen den beiden Heerführern eine ununterbrochene Korrespondenz bestanden hat.

An den Posten von Moulins-les-Metz stellt er einen Günstling äußerst dubiosen Charakters, und durch dieses Mannes Hände ließen sämmtliche Korrespondenzen, denen bald die mündlichen Mittheilungen folgten.

Folgt die Geschichte der Mission des Herrn Regnier. Die Anklage des Generals Bourbaki läßt keinen Zweifel darüber, daß schon unter dem 24. September der Marschall durch diesen Boten formulierte Vorschläge für eine Konvention in das feindliche Hauptquartier gelangen ließ und sich so weit vergaß, Regnier ausdrücklich den 18. Oktober als den äußersten Termin zu bezeichnen, bis zu welchem die Festung sich halten könnte. „Am 24. September also“, schließt der heut verlesene Abschnitt der Anklage, „als die

Armee noch den größten Theil ihrer Aktionsmittel besaß, einer energischen Anstrengung fähig und mit Lebensmitteln beinahe auf einen Monat versehen war, machte der Marschall Vorschläge für eine Konvention, in welcher die letzte organisirte Streikraft, die Frankreich noch verblieben war, hingeopfert und an der Seite des Kriegs vielleicht gar noch der Bürgerkrieg entfesselt werden sollte.“

— (Rekognoszirung des deutschen großen Generalstabes.) Bei den Terrainstudien des großen Generalstabes zwischen Weser- und Elbe-Mündung (früheres Herzogthum Bremen) unter der Führung des Grafen Molke ergab sich eine interessante Thatsache, welche einen neuen Beleg liefert, wie vorsichtig rekognoszirende Offiziere sein müssen, wie zuweilen ein anscheinend unpraktisches Terrain doch praktikabel sein kann. Im Hochgebirge der Schweiz möchte mehr wie ein solcher Fall zu finden sein. Der deutschen Rekognoszirung lag also zu Grunde, daß bei einem etwaigen Ausbruch des Krieges mit Frankreich ein französisches Heer von 30—40,000 Mann bei Curhaven landen werde. Den Feind zurückzuhalten würde dann die Aufgabe einer deutschen Heeresabtheilung sein, und dieser die genaueste Kenntniß des Terrains zu verschaffen, war der Zweck des Aufenthaltes des Generalstabes zwischen Elbe und Weser. Dabei erkundigten sich die Offiziere bei den Bauern, ob es möglich sei, die ausgedehnten Moorflächen in der Umgegend von Webersa zu durchreiten, und erhielten die Antwort: „Wenn Sie de Pähr Hellschen antreift, ganz good.“

Von Pferdeholzschuhen hatten aber die Generalstabsoffiziere noch nie gehört und staunten nicht wenig, als die Moorbewohner mit solchen, seit undenklicher Zeit dort gebräuchlichen Dingen hervorkamen. Man legte den Offizierpferden die Schuhe an, und — siehe da — ein Ritt des großen Generalstabes durch das Moor glückte vollkommen.

— (Reinigen der Gewehre mittelst Petroleum.) Das Einsetzen der Gewehre mit Fetten und Oelen schützt dieselben nicht vor dem Rosten; die sogenannten trocknenden Oele verharzen, die nicht trocknenden werden ranzig, sie verändern sich also an der Luft (bilden Säuren) und zwingen das Eisen, es gleichfalls zu thun. Das Petroleum ist dieser Veränderung nicht unterworfen und wenn der Gewehrlauf mit einer dünnen Schicht desselben überzogen ist, hält diese das Wasser von dem Metall des Laufes fern; das Wasser verdunstet darauf, das Petroleum nicht, und somit kann auch kein Rosten eintreten. Bedingung ist nur, daß man für ganz reines Petroleum Sorge trägt. Ist es nicht rein — wie es im Handel wohl vielfach vorkommt — so greift es allerdings das Metall an. Auch muß man vorsichtig sein, daß es nicht auf die Politur des Schastes läuft, da es dieselbe auflöst. Die Reinigung des Gewehres geschieht in folgender Weise: Jeder Schütze versehen sich mit einem Blechfläschchen voll gewöhnlichen, reinen Petroleums, sowie mit einer für den Lauf und die Kammer passenden Kunstbürste aus harten Schweinsborsten, welche an den Puffhock anzuschrauben ist; ferner mit trockener Heede oder Hanf. Soll die Reinigung beginnen, so wischt man genügend Heede oder Hanf um das Ende des Puffhodes, gleit so viel Petroleum darauf, daß die Heede durchweg feucht wird, durchfährt drehend mit ihr den Lauf ein Duzendmal, zieht den Heedepfropfen heraus, löst ihn auf, wischt den oberen und unteren Theil des Laufes mit dem reinen Theil desselben ab und wischt ihn endlich weg. Dieses hat zum Zweck, den gröberen Schmutz zu entfernen. Hierauf nimmt man die Bürste, besucht sie durchgehends mit Petroleum und durchfährt drehend abermals den Lauf ungefähr ein Duzendmal. Hiermit löst man den noch festhängenden Schmutz. Nun macht man es wie zuerst, löst aber die um das Ende des Puffhodes gewickelte Heede trocken und durchfährt nach allen Seiten hin drehend den Lauf, reinigt auch das obere und untere Ende desselben soweit es vom Petroleum besuchtet ist. Dies Abwischen mit feuchter Heede muß man so lange wiederholen, bis sich Schmutz an letzterer nicht mehr zeigt. Die Anwendung von Drahtbürsten zum Reinigen der Gewehre ist nicht rathsam, da diese mit ihren vielen feinen Stahlspitzen das Rohr zu sehr angreifen. Man nehme nur weiche Heede, Hanf, wollene Lappen oder dergleichen; das Petroleum löst obnehin allen Schmutz schon genügend auf. (Polyt. Notizbl.)

Durch S. Blom in Bern zu beziehen:

Schweizerische Militär-Zeitung.
Revue militaire suisse.

Je 8 Jahrgänge 1866—1873 complet und schön gebunden. [Hg 7955 Y]